

Stadtgebiet;
hier: Reflektoren für Querungshilfen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 16.12.2019, Nr. 1053

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	11.03.2020	Stadt Landshut, den	26.02.2020
Sitzungsnummer:	30	Ersteller:	Herr Stadler

Vormerkung:

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Im Bereich der Stadt Landshut sind alle Querungshilfen gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit VZ 222 „Rechts vorbei“ beschildert. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift ist in der Regel auf eine zusätzliche Kenntlichmachung der Hindernisse durch weitere Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu verzichten. Dennoch sind die Querungshilfen, die in unsere Straßenbaulast fallen mit einer zusätzlichen Leitbake (Verkehrseinrichtung) versehen.

Beide Beschilderungen werden dabei reflektierend ausgeführt.

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes ist daher eine grundsätzliche Ausstattung mit Reflektoren nicht angezeigt.

Die im Antrag genannte Querungshilfe in der Neuen Bergstraße, die in der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes liegt, ist durch zusätzliche gelbe Leitschwellen mit aufgesetzten Leitbaken gesichert.

Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes ist eine weitergehende Kenntlichmachung nicht erforderlich.

Stellungnahme Tiefbauamt:

Fest eingebauten Querungshilfen werden grundsätzlich mit entsprechenden Markierungen und reflektierenden Abweiskbaken ausgestattet.

Provisorische Querungshilfen werden bei Bedarf nachträglich an den geforderten Stellen auf der Fahrbahn verdübelt. Sie sind deutlich kostengünstiger als der feste Einbau und können von der Lage an den optimalen Standort angepasst werden. Die Fertigteilelemente werden mit Kugelreflektoren geliefert (z.B. prov. Querungshilfen am Rennweg und in der Klötzlmüllerstraße).

Stellungnahme Polizei:

Für bauliche Querungshilfen reicht als Beschilderung Zeichen 222 für jede Fahrtrichtung aus. Gemäß der VwV-StVO ist beim Zeichen 222 in der Regel auf eine weitere Kenntlichmachung der Hindernisse zu verzichten.

Die im Bereich der PI Landshut befindlichen Querungshilfen sind alle ordnungsgemäß beschildert.

Im Dienstbereich der PI Landshut wurden auch keine Unfälle bekannt, bei dem der Unfallverursacher eine solche Einrichtung übersehen hatte.

Aus Sicht unserer Dienststelle ist daher eine zusätzliche Kenntlichmachung der Querungshilfen nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten, nachdem alle Querungshilfen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beschildert und gekennzeichnet sind, wird Kenntnis genommen.
2. Eine grundsätzliche Ausrüstung von Querungshilfen mit Reflektoren wird nicht als erforderlich erachtet.

Anlagen:

- 1